

Vereinbarung über die Bedingungen des Wechsels von Beschäftigten in die SSC GmbH *

Die Unternehmensleitung der Bayer AG und der Gesamtbetriebsrat Bayer haben nachstehend abschließende Regelungen für den Wechsel von Mitarbeiter/innen (nachfolgend: BESCHÄFTIGTE) aus Personalbereichen der Bayer AG, BCS AG, BHC AG, BMS AG, BBS GmbH, BTS GmbH und der BIS GmbH & Co OHG in die SSC GmbH (nachfolgend: GESELLSCHAFT), vereinbart.

I. Wechsel der BESCHÄFTIGTEN

Der Bayer – Konzern ordnet die Struktur seiner personellen Dienstleistungen weltweit neu. Hierzu wird unter anderem mit der GESELLSCHAFT ein Unternehmen gegründet, das als Shared –Service – Center einen wesentlichen Teil der personellen Dienstleistungen für den Konzern in Europa erbringen wird.

Der Konzern hat sich für einen Standort der GESELLSCHAFT im Raum Leverkusen entschieden und will somit nicht nur Arbeitsplätze in Deutschland erhalten, sondern zusätzliche für Dienstleistungen in Europa schaffen. Dies war unter der Voraussetzung möglich, dass die Dienstleistungen hier zu Wettbewerbsbedingungen erbracht werden können, wozu die Grundlagen u.a. mit dem Abschluss dieses Tarifvertrages geschaffen werden.

Die neue GESELLSCHAFT wird ihren Geschäftsbetrieb zum 01.10.2006 aufnehmen und hierzu die entsprechenden BESCHÄFTIGTEN einstellen bzw. von anderen Konzerngesellschaften übernehmen. Dies betrifft in einer ersten Phase nur einige definierte HR-Funktionen. Mit der sukzessiven Integration von weiteren HR – Prozessen in die GESELLSCHAFT werden zunächst ca. 200 Stellen in Deutschland für Serviceleistungen für den Konzern in Europa erhalten bzw. geschaffen. Durch die Einbeziehung zusätzlicher Kunden und Erbringung neuer Serviceleistungen ist ein weiterer Stellenaufbau beabsichtigt.

Die neue GESELLSCHAFT beabsichtigt, die bisher bei Bayer praktizierte Politik in sozialen Angelegenheiten und den Wertemaßstab, der hohen Respekt gegenüber den BESCHÄFTIGTEN beinhaltet, weiter zu führen. Sie wird geeignete Maßnahmen zur beruflichen Förderung der BESCHÄFTIGTEN treffen. Zwischen den Betriebsparteien besteht Einvernehmen, dass mit den nachstehend erarbeiteten Regelungen etwaige Nachteile für die BESCHÄFTIGTEN gemindert werden sollen.

II. Inhalt der Arbeitsverhältnisse

1. Kollektive Regelungen

1.1 Tarifbindung

Die GESELLSCHAFT wird die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband Chemie Rheinland erwerben. Die wesentlichen Anstellungsbedingungen für die BESCHÄFTIGTEN der GESELLSCHAFT sind in einem „unternehmensbezogenen Tarifvertrag Shared Service Center Europa Bayer-Konzern“ (nachfolgend: FIRMENTARIFVERTRAG) geregelt.

1.2 Betriebsvereinbarungen

Die GBV „Standort- und Beschäftigungssicherung III“ sowie die GBV „Personalverbund“ und die GBV „Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen durch personelle Maßnahmen infolge Effektivitäts-, Effizienz- und Betriebsänderungsuntersuchungen“ werden in der GESELLSCHAFT weiterhin gelten und dort kollektivrechtlich in Kraft gesetzt.

** Der Name der noch zu gründenden Gesellschaft steht noch nicht fest.*

Im Übrigen werden für die GESELLSCHAFT gemäß den Bestimmungen des FIRMENTARIFVERTRAGES so rechtzeitig Betriebsvereinbarungen zu übertariflichen Entgelten und zur täglichen Arbeitszeit getroffen, dass mit dem Wechsel der ersten BESCHÄFTIGTEN auch insofern die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigung in der GESELLSCHAFT feststehen. Bei den bisherigen Gesellschaften geltende (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen, die möglicherweise bei Teilbetriebsübergängen individualrechtlich weiter gelten könnten, werden dadurch abgelöst, soweit nicht schon der FIRMENTARIFVERTRAG ablösende Regelungen beinhaltet.

Im Übrigen werden sich Betriebsrat und Arbeitgeberseite rechtzeitig auf eine Neuregelung der Entgelte der BESCHÄFTIGTEN verständigen, die bei ihrem Wechsel in die GESELLSCHAFT den Status der Vertragsstufe 1 haben. Die bei den betroffenen Bayer-Gesellschaften geltenden Vereinbarungen zu den Mitarbeitern der Vertragsstufe 1 werden in der GESELLSCHAFT nicht gelten.

Weitere (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen, die bei der GESELLSCHAFT kollektivrechtlich in gleicher oder neuer Formulierung weiter gelten sollen, sind in der Anlage 1 erfasst.

2. Dienstzeiten

Die bei den ursprünglichen Bayer-Gesellschaften verbrachten und/oder von Bayer-Gesellschaften anerkannten Dienstjahre werden als Dienstzeit bei der GESELLSCHAFT anerkannt.

3. Entgelte:

3.1 Tarifliche Vergütungen

Das Tarifgehalt der BESCHÄFTIGTEN der GESELLSCHAFT wird durch den FIRMENTARIFVERTRAG festgelegt.

3.2. Ausgleichszahlungen

Die individuellen Tarifentgelte der BESCHÄFTIGTEN, die aus Bayer-Gesellschaften in die GESELLSCHAFT wechseln, werden durch ein Arbeitsplatzangebot oder eine Entgeltabsenkung im Rahmen eines Betriebsüberganges einheitlich reduziert, um die Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu Dienstleistungsgesellschaften im Raum Leverkusen herzustellen. Dadurch ergeben sich Unterschiedsbeträge zwischen den neuen Tarifentgelten und den vormaligen tariflichen Vergütungen.

- Mit dem Wechsel zur GESELLSCHAFT ist regelmäßig eine Absenkung des individuellen Tarifentgeltes um 17 % verbunden.
- Der so errechnete Unterschiedsbetrag wird durch eine sozialversicherungs- und steuerpflichtige Einmalzahlung abgegolten.
- Der Abgeltungsbetrag errechnet sich aus dem individuellen Unterschiedsbetrag aufsummiert über 5,5 Jahre. Dabei dürfen die Abgeltungsbeträge 50% der individuell zu Grunde zu legenden Abfindungshöhe, nach der Formel aus der GBV Nachteilsausgleich, nicht überschreiten.
- Bei der Berechnung der Abfindungsbeträge werden individuell 0,8 Monatsgehälter pro Dienstjahr nicht unterschritten. Die aus der Begrenzung auf 50% der individuellen Abfindungshöhe resultierenden Abgeltungsbeträge gleichen den Unterschiedsbetrag mindestens für 12 Monate aus.
- Wechseln BESCHÄFTIGTE innerhalb ihrer individuellen Zeiträume der Abgeltung zurück in eine Bayergesellschaft mit Tarifkonditionen gemäß BETV, so werden die gezahlten Bruttoabgeltungsbeträge zeitanteilig auf ihr Tarifentgelt angerechnet.

Für BESCHÄFTIGTE, die von einer Bayer-Gesellschaft wechseln, bei der sie als Leitende Mitarbeiter/innen der Vertragsstufe 1 geführt wurden (LM 1), gilt entsprechendes.

MITARBEITER die mit abgeschlossenen Altersteilzeit- bzw. Aufhebungsverträge für ältere BESCHÄFTIGTE in die GESELLSCHAFT wechseln, werden nicht in ihre Vergütung angepasst.

3.3 Variable Einmalzahlung (VEZ)/Variable Einkommenskomponente (VEK)

Für in das SSC wechselnde Bayer-Beschäftigte gilt folgende Regelung:

- Im Kalenderjahr des Wechsels erhält der BESCHÄFTIGTE für das volle Kalenderjahr eine VEZ oder VEK, die er bei Verbleib in seiner abgebenden Gesellschaft erhalten hätte.
- Ab dem zweiten Kalenderjahr gelten die LEZ-Prozentsätze und Erfolgsfaktoren der GESELLSCHAFT.

In der GESELLSCHAFT soll eine eigenständige variable Vergütung gezahlt werden (LEZ = Leistungsbezogene Einmalzahlung). Sie wird bei 100% Zielerreichung der GESELLSCHAFT 5% im Tarifbereich und 8% im außertariflichen Bereich betragen. Als Leistungs- und Erfolgskriterien für die GESELLSCHAFT gelten u.a. die Kundenzufriedenheit, ermittelt durch Befragungen, Annahmezeiten von Telefonanrufen und Bearbeitungszeiten von Kundenanfragen. Die LEZ wird nicht mit dem Erfolg des Bayerkonzerns oder der Bayer Business GmbH gekoppelt.

Die Geschäftsführung der GESELLSCHAFT wird mit der Arbeitnehmervertretung Verhandlungen in Bezug auf die Ausgestaltung der variablen, erfolgsabhängigen übertariflichen Bezahlung aufnehmen.

3.4 Mehraufwand

BESCHÄFTIGTE, die in die GESELLSCHAFT wechseln, erhalten für 12 Monate auf Antrag eine Kostenpauschale für Mehrkilometer, wenn sich die bisherige Fahrtstrecke zur Arbeit um mehr als 20 km (Hin- und Rückfahrt) verlängert. Gezahlt werden 4 € / Mehrkilometer (über 20 km Hin- und Rückfahrt hinaus) pro Monat steuer- und sozialversicherungspflichtig ab dem Tag der Tätigkeit in der GESELLSCHAFT. Die Kostenpauschale wird in Form einer Einmalzahlung ausgezahlt.

Die Notwendigkeit, einen Wohnortwechsel finanziell zu unterstützen, ist immer dann gegeben, wenn die bisherige Wegezeit für Hin- und Rückweg um mehr als 60 Minuten verlängert oder für Hin- und Rückweg zum neuen Arbeitsplatz 150 Minuten überstiegen werden, wobei die Wegezeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Wartezeiten gerechnet werden. Ist die Wegezeit überschritten, so hat der BESCHÄFTIGTE Anspruch auf Leistungen auf Basis der Konzernrichtlinie „Versetzung zwischen den Werken der Bayer AG, von und zu Beteiligungsgesellschaften/Inland und Kostenerstattung“.

3.5 Abfindungsangebote

Die BESCHÄFTIGTEN aus den HR-Bereichen erhalten die Möglichkeit, von einem Abfindungsangebot Gebrauch zu machen. Für den Fall der frühzeitigen Annahme des Angebots, also innerhalb der Bewerbungszeiträume, wird eine zusätzliche Prämie gezahlt (Anlage 2).

4. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt gemäß FIRMENTARIFVERTRAG 40 Stunden. Hinsichtlich der täglichen Arbeitszeit wird eine neue Regelung zur Ausfüllung der tarifvertraglichen Festlegung getroffen. In Betracht kommt als Rahmen die kollektivrechtliche Fortführung der GBV GLAZ, soweit dies mit dem neuen Arbeitszeitmodell bei der GESELLSCHAFT kompatibel ist. Die zum Zeitpunkt des Wechsels für BESCHÄFTIGTE jeweils geltenden unterschiedlichen Regelungen zur GLAZ finden bei der GESELLSCHAFT keine Anwendung.

5. Teilzeit

In der GESELLSCHAFT werden auch Teilzeitarbeitsplätze angeboten. Dabei werden die individuellen Belange und Wünsche der BESCHÄFTIGTEN ebenso berücksichtigt wie die betrieblichen Interessen.

Wechseln BESCHÄFTIGTE mit einem Teilzeitvertrag in die GESELLSCHAFT, wird entweder die Arbeitszeit oder die Vergütung im Verhältnis zur neuen tariflichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden angepasst.

6. Qualifizierungsmaßnahmen

Der Wechsel von BESCHÄFTIGTEN aus Bayer – Gesellschaften in die GESELLSCHAFT wird von Qualifizierungsmaßnahmen begleitet. Dies betrifft u.a. die dort zu verwendenden Systeme der Datenerfassung und Datenvermittlung ebenso, wie die Anforderungen im Front-Office und insbesondere die vorauszusetzende Sprachkompetenz (z.B. Englisch in Wort und Schrift). Hierzu werden den BESCHÄFTIGTEN zeitgerecht Schulungsmaßnahmen vor Betriebsbeginn angeboten.

Bei der Stellenbesetzung wird der Umstand berücksichtigt, dass BESCHÄFTIGTE, die sich auf Stellen bei der GESELLSCHAFT bewerben, auch dann berücksichtigt werden, wenn hierzu im Vorfeld noch individuelle Qualifizierungsmaßnahmen durchlaufen werden müssen, um dem vollen Anforderungsprofil der Stelle zu entsprechen.

Die Tätigkeit wird in der GESELLSCHAFT fortlaufende Schulungsmaßnahmen erforderlich machen, damit die BESCHÄFTIGTEN den sich verändernden Kundenanforderungen bei den Serviceleistungen gerecht werden können und um ihnen auch Möglichkeiten zur Weiterentwicklung zu geben. Dies wird innerhalb der GESELLSCHAFT sichergestellt.

Die Qualifizierungsmaßnahmen werden mit dem Betriebsrat abgesprochen.

7. Betriebliche Altersversorgung

Die zum Wechselzeitpunkt gültige Ordnung der betrieblichen Grundrente und die Ordnung der betrieblichen Zusatzrente der Bayergesellschaften für BESCHÄFTIGTE, die bis zum 31.12.2004 bzw. nach dem 01.01.2005 in sie eingetreten sind, werden durch den Wechsel nicht berührt. Die wechselnden BESCHÄFTIGTEN bleiben ordentliche Mitglieder in der Bayer-Pensionskasse bzw. der Rheinischen Pensionskasse. Die bei den Bayergesellschaften bis zum Wechsel erworbenen Rentenanwartschaften werden von der GESELLSCHAFT übernommen.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der Altersversorgungsverpflichtungen wird über BBS Pensions sichergestellt, wofür zwischen der GESELLSCHAFT und der BBS GmbH ein entsprechender Servicevertrag abgeschlossen wird.

8. Sicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

BESCHÄFTIGTE, denen von der GESELLSCHAFT aus betriebsbedingten Gründen gekündigt werden sollte, werden für den Fall, dass geeignete freie Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, befristet auf 5 Jahre - gerechnet ab Wechsel - bei gleichwertiger persönlicher und fachlicher Qualifikation in Bezug auf den Arbeitsplatz, externen Bewerbern bei den Gesellschaften Bayer AG, BCS AG, BHC AG, BMS AG, BBS GmbH, BTS GmbH vorgezogen.

III. Sonstige Leistungen

1. Kollektivunfallversicherung

Die bestehenden Unfallversicherungen werden für die begünstigten BESCHÄFTIGTEN von der GESELLSCHAFT übernommen bzw. die GESELLSCHAFT wird gleichwertige Unfallversicherungen abschließen.

2. Arbeitgeberdarlehen

BESCHÄFTIGTE müssen von den Bayergesellschaften gewährte Arbeitgeberdarlehen wegen des Betriebsübergangs nicht vorzeitig zurückzahlen. Die Darlehen sind nach dem Wechsel zu den vereinbarten Konditionen weiterhin von den Darlehensnehmern zu tilgen und zu verzinsen.

3. Pensionskassendarlehen

Zwischen BESCHÄFTIGTEN und der Pensionskasse vereinbarte Darlehen werden durch den Betriebsübergang nicht berührt, so lange die ordentliche Mitgliedschaft besteht.

4. Jubiläen

Mit dem Wechsel entfallen die geltenden Regelungen der Bayergesellschaften für Dienstjubiläen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Zeitspanne zwischen dem Wechsel des BESCHÄFTIGTEN in die GESELLSCHAFT und dem Zeitpunkt des Jubiläums weniger als 36 Monate beträgt.

5. Privatversicherungen

Durch den Wechsel werden die bestehenden Versicherungsverträge (Pallas Versicherung AG) der BESCHÄFTIGTEN mit den bestehenden Prämienkonditionen nicht berührt. Die Pallas Versicherung AG bleibt zukünftig bis auf weiteres Ansprechpartner für die privaten Versicherungsangelegenheiten; dies gilt auch für die Möglichkeit des Abschlusses neuer Verträge.

6. Fortbildungseinrichtungen

BESCHÄFTIGTE können sowohl während der Arbeitszeit, als auch in ihrer Freizeit die Fortbildungseinrichtungen im Bayer Konzern weiterhin nutzen. Dies gilt soweit und solange ein entsprechender Servicevertrag zwischen dem jeweiligen Anbieter im Bayer Konzern und der GESELLSCHAFT besteht.

7. Mitarbeiter-Depots

Bestehende Mitarbeiterdepots, die ggf. Bayer- und Lanxess-Aktien sowie DEGEF-Bayer-Mitarbeiterfondsanteile enthalten, können fortgeführt werden.

8. PKW-Leasing

Bestehende Vergütungs- und Dienstwagenüberlassungs-Vereinbarungen im Rahmen des PKW-Leasings für Leitende Mitarbeiter werden durch den Wechsel in die GESELLSCHAFT nicht berührt.

9. Beistandskasse

Die Mitgliedschaften der BESCHÄFTIGTEN in der Bayer-Beistandskasse bleiben erhalten.

10. Nutzung des Werksausweises

Der GESELLSCHAFT wird empfohlen, die Voraussetzungen zur Nutzung des Werksausweises für die BESCHÄFTIGTEN aufrecht zu erhalten.

12. Kinderbetreuungseinrichtungen

Kinder der BESCHÄFTIGTEN können Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Bayer ein Belegungsrecht hat, weiter nutzen, sofern sie bereits zum Wechselzeitpunkt dort untergebracht sind oder entsprechende Anträge zum Wechselzeitpunkt bereits positiv beschieden wurden.

13. Nutzung der Parkplatzflächen

Die BESCHÄFTIGTEN können die Parkplätze von Bayer nutzen, solange ein entsprechender Servicevertrag zwischen Bayer und der GESELLSCHAFT besteht.

14. Gemeinschaftsverpflegung

Die Verpflegung der wechselnden BESCHÄFTIGTEN wird bis auf weiteres entsprechend den Bedingungen für Bayer AG-Mitarbeiter sichergestellt, d. h., sie zahlen nicht den Aufschlag, der für Werksfremde gilt.

Dies gilt, solange zwischen der GESELLSCHAFT und der Bayer Restaurant + Service GmbH ein entsprechender Servicevertrag besteht.

15. Zeugnis

Die bisherigen Bayergesellschaften erstellen für die BESCHÄFTIGTEN auf Wunsch ein qualifiziertes Zeugnis.

16. Bestehende Altersteilzeit- oder Aufhebungsverträge

Vereinbarungen über Altersteilzeit- bzw. Aufhebungsverträge für ältere BESCHÄFTIGTE oder eine anderweitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden auch nach dem Wechsel in die GESELLSCHAFT unverändert fortgeführt.

17. Vorschlagswesen

Der GESELLSCHAFT wird empfohlen, ein Vorschlagswesen für die BESCHÄFTIGTEN einzurichten.

18. Stellenbesetzung

Die Stellen in der GESELLSCHAFT werden zu mehreren Zeitpunkten besetzt. Jeder BESCHÄFTIGTE, der für eine Stelle in Frage kommt, wird rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der jeweiligen Stellenbesetzung in der GESELLSCHAFT einen schriftlichen Hinweis auf die Stellenausschreibung im Intranet, die als Mindestinformation eine Stellenbeschreibung mit den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten (Qualifikationsprofil), die Eingruppierung, die tatsächliche Verdienstmöglichkeit, die Dauer und Lage der Arbeitszeit, den Einsatzort, die organisatorische Einordnung der Stelle in die Betriebsorganisation und -hierarchie und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten umfasst, erhalten. Der BESCHÄFTIGTE erhält, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung und Benachrichtigung über die Stellenausschreibungen durch die GESELLSCHAFT, mindestens 14 Tage Gelegenheit, sich für eine Stelle zu bewerben.

IV. Arbeitnehmervertretung

Der Betriebsrat am Standort Leverkusen ist gemäß FIRMENTARIFVERTRAG für die GESELLSCHAFT zuständig.

V. Information der BESCHÄFTIGTEN

Die beteiligten Gesellschaften werden die wechselnden BESCHÄFTIGTEN umfassend über den Grund des Wechsels, die Maßnahmen und die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen durch zwischen Unternehmensleitung und Betriebsrat besprochene Anschreiben und Informationsveranstaltungen unterrichten.

VI. Schlussbestimmungen


Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Leverkusen, den 25. April 2006



Bayer AG
Unternehmensleitung



Gesamtbetriebsrat Bayer

Protokollnotiz

zur Vereinbarung über die Bedingungen des Wechsels von Beschäftigten in die SSC GmbH

Hier : Absprachen für übertarifliche, freiwillige Leistungen der GESELLSCHAFT (Budgetierung)

1. Allgemeine übertarifliche Leistung (LEZ)

Die GESELLSCHAFT wird für ihre BESCHÄFTIGTEN je Geschäftsjahr ein Budget für eine allgemeine übertarifliche Leistung bereitstellen. Werden die im Firmentarifvertrag vom ... definierten Ziele der GESELLSCHAFT erreicht, beträgt das allgemeine Budget 5 % der Entgeltsumme im Tarifbereich und 8% im außertariflichen Bereich. Bei einer Überschreitung der Ziele kommt eine Budgetanhebung bis zu 7 % bzw. 10% in Betracht.

Die LEZ soll den Beitrag der BESCHÄFTIGTEN zur Erreichung der Ziele der GESELLSCHAFT honorieren.

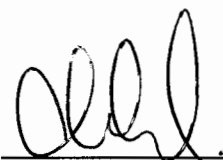
2. Individuelle Einmalzahlung (IEZ)

Die GESELLSCHAFT wird zur Honorierung besonderer Leistungen ihrer BESCHÄFTIGTEN jährlich ein Budget in Höhe von 1 % der Entgeltsumme für individuelle Einmalzahlungen bereitstellen.

Leverkusen, den 25. April 2006



Bayer AG
Unternehmensleitung



Gesamtbetriebsrat Bayer

Protokollnotiz

zur Vereinbarung über die Bedingungen des Wechsels von Beschäftigten in die SSC GmbH

Hier : Absprachen über Freiwilligkeit des Wechsels in die Gesellschaft und Teilzeitangebot in Härtefällen

1. Freiwilligkeit des Wechsels in die Gesellschaft

Falls Beschäftigte aus Bayer-Gesellschaften in die Gesellschaft nach § 613a übergehen und diesem Übergang widersprechen, verzichten wir in diesem besonderen Fall auf das Recht zur betriebsbedingten Kündigung wegen dieses Widerspruchs.

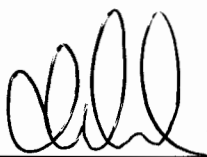
2. Teilzeitangebot in Härtefällen

Sollten Beschäftigte in der Gesellschaft aufgrund des Wechsels von 37,5 Stunden auf 40 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Probleme bei der Betreuung von Familienangehörigen bekommen, so wird die Gesellschaft auf Antrag alle Möglichkeiten nutzen, diesem Beschäftigten vorrangig ein Teilzeitangebot zu machen.

Leverkusen, den 25. April 2006



Bayer AG
Unternehmensleitung



Gesamtbetriebsrat Bayer

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Bedingungen des Wechsels von Beschäftigten in die SSC GmbH

1.1	Arbeitsordnung	v. 27.2.1998
1.2	Betriebliche Vertrauensleute	v. 9.9.1991
1.8	Variable Einkommenskomponente und weitere übertarifliche Zahlungen (VEKT)	neu als LEZ
1.9	Gleitende Arbeitszeit	neu
1.9.a	Jahres-Arbeitszeitkonto	v. 29.6.2001
1.11	Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in Ausführung der EG-Regelungen zum Arbeitsschutz	v. 22.10.1999
1.12	Individuelle Einmalzahlung	neu
1.16	Leitende Mitarbeiter der Vertragsstufe 1	neu
1.16b	Überlassung eines Dienstwagens an Mitarbeiter/innen der VS 1	Ggf. neu
1.17	Abgrenzung des Personenkreises der Leitenden Angestellten	v. 29.6.1978
1.18	Urlaubsdauer und Pensionsurlaub	v. 8.12.1978
1.20	Standortsicherung und Beschäftigung bei der Bayer AG in Deutschland	v. 20.6.1997
1.20a	Standort- und Beschäftigungssicherung bei der Bayer AG in Deutschland	v. 12.12.2000
1.22	Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen durch personelle Maßnahmen infolge Effektivitäts-, Effizienz-, Betriebsänderungsuntersuchungen	v. Oktober 1998
1.24	Regelung für die Verarbeitung von Benutzer- und Identifikationsdaten	v. 27.2.1998
1.25.a	Personalwirtschaft unter Nutzung der SAP-Software	v. 15.12.1998
1.25.b	Standard-Software/Zeitwirtschaft	v. 26.1.1999
1.25.c	Elektronische Personalakte	v. 20.12.2001
1.26	Neue Technologien	v. 16.10.1986
1.29	Abrechnung von Telefongesprächen	v. 20.12.1993
1.30	Familie und Beruf	v. 19.12.1994
1.34	Umweltschutz	v. 15.12.1987
1.36	Verwendung von Personal-Fragebogen	v. 28.9.1988
1.37	Bayer-Ausweis	Ggf. neu
1.37.a	Offenes Tragen des Bayer-Ausweises	Ggf. neu
1.38	Teilzeitarbeit	v. 13.12.1988
1.43	Beginn und Ende der Sonn- und Feiertagsarbeit in den einzelnen Arbeitszeitsystemen	neu
1.49	Förderung der Chancengleichheit von Schwerbehinderten und Gleichgestellten	v. 3.6.1993
1.50	Pflegefall in der Familie	v. 23.6.1993
1.56	Ablösung Besitzstände	v. September 1998
1.60	Vorgesetzten Feedback	Ggf. neu
1.62	Personalentwicklung für Tarifmitarbeiter PS	Ggf. neu
1.64	Weiterbildung	v. 15.11.1993
1.66	Auswahlrichtlinien (bei Einstellung, Versetzung, Umgruppierung, Kündigung) incl. gemeinsamer Interpretation vom 16.8.1993	Ggf. neu, siehe Firmentarifvertrag

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Bedingungen des Wechsels von Beschäftigten in die SSC GmbH

1.70	Beurteilungs- und Förderbogen für Auszubildende	Ggf. neu
1.81	Grundsätze der neuen Versorgungsordnung	v. 6.12.1983
1.86	Zusätzlicher Versorgungsbaustein der betrieblichen Altersversorgung für LM der VS 1	v. 11.12.2002
1.90	Gesamtkonzept zur Lösung von Beschäftigungsproblemen	v. 10.02.2003
	Einsatz der EDV zur Prüfungsunterstützung bei K Konzern-Revision	08.12.1989
	Ordnung der betrieblichen Grundrente	Fassung v. 1.1.2002
	Ordnung der betrieblichen Zusatzrente	Fassung v. 1.1.2004
	Umfassungszusage	v. 2.9.2002
	Variable Einkommenskomponente für Leitende Mitarbeiter der Vertragsstufe 1 (VEK LM 1)	neu als LEZ
	Teilzeit	in Kraft getreten zum 01.09.2003
	Altersteilzeit	1996
	Betriebliches Eingliederungsmanagement	06.02.2006
	Gemeinsame Erklärung zum Nichtraucherschutz	

Abfindungsregelungen

Die Beschäftigten aus den HR-Abteilungen der Teilkonzerne, Servicegesellschaften und der Bayer AG, die von der Neuorganisation in den HR-Abteilungen betroffen sind, erhalten ab dem 01. Juli 2006 ein bis zum 31.12.2007 befristetes Abfindungsangebot. Die Abfindungen errechnen sich nach der Formel:

Lebensalter x Dienstalter x Monatseinkommen / Divisor = Abfindungssumme

Lebensalter	Divisor	Lebensalter	Divisor
< 29	66	40	50
30	65	41	51
31	64	42	52
32	63	43	53
33	62	44	54
34	61	45	55
35	60	46	56
36	59	47	57
37	58	48	58
38	57	49	59
39	56	≥ 50	52

Es wird sichergestellt, dass jeder mindestens 80% seines individuellen Monatseinkommens pro Dienstjahr als Abfindungssumme erhält.

Die personelle Besetzung des Shared Service Centers soll im Rahmen von Transforming HR in drei Auswahlprozessen erfolgen. Für die ersten beiden Bewerbungszeiträume bieten wir für Beschäftigte, die sich frühzeitig für ein Ausscheiden aus einer Bayergesellschaft und damit für eine Abfindung entschließen, eine zusätzliche Prämie an.

Die dafür geltenden Regeln sehen wie folgt aus:

2006		2007	
<u>Bewerbungszeitraum</u> Mai – Juli 2006 Entscheidung für einen Aufhebungsvertrag in 2006	Ausscheiden bis zum <u>31.12. 2006</u> + 50% des individuellen Fixeinkommens		
		<u>Bewerbungszeitraum</u> Jan. bis März 2007 Entscheidung für einen Aufhebungsvertrag bis 30.06.2007	Ausscheiden bis zum <u>30.06. 2007</u> + 50% des individuellen Fixeinkommens

Nur wenn die Entscheidung für einen Aufhebungsvertrag in dem jeweiligen Bewerbungszeitraum mit einem Ausscheidungsstermin innerhalb der nächsten 6 Monate erfolgt, längstens aber bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, wird individuell ein halbes Jahresfixeinkommen zusätzlich als Prämie gezahlt. Die Prämie kann auch dann gezahlt werden, wenn ein späterer Zeitpunkt für das Ausscheiden im betrieblichen Interesse liegt. Außerhalb der Bewerbungszeiträume wird keine zusätzliche Prämie gezahlt.